

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gesellschaft Schmiechataler T. F.G. 6'6 e.V. und hat seinen Sitz in 72461 Albstadt, Ortsteil Tailfingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt unter der Nummer 195 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege der schwäbischen Fasnet, der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb der Mitglieder und die Durchführung geselliger und karnevalistischer Veranstaltungen.

Durch Präsidiumsbeschluss kann die Mitgliedschaft in einem entsprechenden Dachverband oder einer Fachorganisation beantragt, bzw. gekündigt werden.

Bei Aufnahme anerkennt der Verein deren Satzung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für die Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an ein Mitglied des Präsidiums jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Passives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an ein Mitglied des Präsidiums jede unbescholtene Person werden, die sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Präsidium mit einfacher Mehrheit ernannt worden sind. Maßgebend sind die Ordensrichtlinien.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt.

Der Austritt eines Mitglieds muss einem Mitglied des Präsidiums schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 12) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, es bleibt dagegen für den im 2. Absatz bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

Ein Mitglied kann aus den nachstehenden Gründen mit Mehrheitsbeschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden:

- a) bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) wegen Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung

Gegen diesen Bescheid besteht das Recht des schriftlichen Einspruches innerhalb von 4 Wochen an die nächste Hauptversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Hauptversammlungen des Vereins zu. Sie können dabei schriftliche Anträge und Anfragen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einreichen und hierzu eine Abstimmung verlangen.

Aktive und Passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben ab einer in der Geschäftsordnung festgelegten Altersgrenze Stimmrecht.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins durch tätige Mitarbeit zu fördern und den Beschlüssen und Anordnungen von Vorstand und Präsidium in Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

Bei mangelndem Engagement kann der Vorstand ein aktiv geführtes Mitglied zum passiven Mitglied abändern.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres festgesetzt.

Ehrenmitglieder können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - das Präsidium

2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung und sind berechtigt, Fachausschüsse zu bilden.
Änderungen der Geschäftsordnung müssen der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 3 a), b), c) genannten Mitgliedern. Eine Hauptversammlung kann durch den Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung, jederzeit einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung ist einzuberufen:
 - a) nach Möglichkeit im 1. Quartal jedes Jahres zur Durchführung einer ordentlichen Hauptversammlung
 - b) auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe als außerordentliche Hauptversammlung.
3. Die Einberufung kann mit einer kürzeren Frist gemäß § 8, Absatz 2, Buchstabe b), stattfinden, wenn es der Zweck verlangt.
4. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer. Sollten diese drei Personen verhindert sein, kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit einen Leiter bestimmen.
5. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Aufgaben der Hauptversammlung sind vor allem:
 - a) Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - e) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - f) Wahlen und Bestätigungen nach der Geschäftsordnung
 - g) Satzungsänderungen nach § 15
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages nach § 6
 - i) Behandlung von Beschwerden nach § 4
 - k) Entscheidung über Anträge und Anfragen von Mitgliedern.Die Reihenfolge der Punkte a) bis k) ist nicht bindend.
7. Verspätet eingereichte Anträge können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht nachgereicht werden.
8. Über die Hauptversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Hauptaufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins. Hierzu gehört die Entscheidungsgewalt zu allen Angelegenheiten, die nicht in der Satzung anderweitig geregelt sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen, in der Geschäftsordnung geregelten, Abständen. Zu diesen Sitzungen kann der Vorstand entsprechend der Tagesordnung Mitglieder des Präsidiums einladen.

Der Vorstand kann Mitglieder, im besonderen aber Angehörige des Präsidiums und der Ausschüsse, mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
dem Präsidenten (wird gewählt)
dem Vizepräsidenten (wird gewählt)
dem Geschäftsführer (wird gewählt)
dem Schatzmeister (wird gewählt)
dem Protokollführer (wird gewählt)
dem Ordensmarschall (wird gewählt)
dem Organisationsleiter (wird bestimmt)
Beisitzer Wirtschaftsausschuß (wird bestimmt)
dem Pressereferenten (wird bestimmt)
und weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben (werden bestimmt)

Innerhalb des Präsidiums ist die Ausübung von mehreren Ämtern nicht möglich.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bzw. von der Hauptversammlung bestätigt, mindestens aber bis zur Wahl des neuen Präsidiums. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt oder ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. In das Präsidium können nur volljährige Personen gewählt werden. Die zu wählende Person muss anwesend sein oder aber, im Verhinderungsfall, schriftlich ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklärt haben.
4. Scheidet während dieser zwei Jahre ein Mitglied des Präsidiums (ausgenommen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer) aus, so kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist innerhalb von sechs Wochen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen und der Posten des ausscheidenden Vorstandmitgliedes neu zu wählen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenrevisoren

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren, die nicht dem Präsidium angehören. Die Revisoren prüfen jährlich die Kasse des Vereins und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Scheidet während dieser zwei Jahre ein Mitglied der Revisoren aus, so kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen der bestehenden Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Vereinsveranstaltungen, Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen erbrachten Tätigkeiten.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied oder Organ, jeweils mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Albstadt übergeben. Sofern innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung eine Wiedergründung oder die Neugründung eines Vereins erfolgt, dessen Zwecke und Hauptaufgaben den in § 2 dieser Satzung genannten entsprechen, so ist das Vermögen dieser Vereinigung wieder zuzuführen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist es von der Stadt Albstadt für gemeinnützige, wohltätige Zwecke zu verwenden. Die Auflösungsversammlung hat Vorschlagsrecht.

